

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0376/20	Datum 14.07.2020
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	25.08.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.09.2020	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.09.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.10.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III, SFM	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zum Bebauungsplan Nr. 134-8 „Lübecker Straße/ Alte Diamantbrauerei“

Beschlussvorschlag:

- Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vorgebrachten Anregungen beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB:

Schwerpunkt-Themen:

- 1.1. Maß der Bebauung
Grundstücksbesitzer regt Erhöhung der GRZ von 0,4 auf 0,6 an;
Die GRZ von 0,4 wird beibehalten, um die Belange des erforderlichen Baumersatzes mindestens anteilig auf den betroffenen Grundstücken klären zu können. (Anlage 1, Anregung Nr. A 1.1)
- 1.2. Art der Nutzung
IHK äußert Bedenken gegen ein Urbanes Gebiet wegen möglicher Bestandsgefährdung der angrenzenden Unternehmen;
Es liegt der gutachterliche Nachweis für die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse in den Urbanen Gebieten ohne Einschränkung für angrenzende Gewerbebetriebe vor. (Anlage 1, Anregung Nr. B 1.1)

1.3. Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde regt eine qualifizierte Berücksichtigung des Artenschutzes für Fledermäuse an;
Anregung ist berücksichtigt durch örtliche Erhebung und Anpassung Umweltbericht (Anlage 1, Anregung B 4.1);

Die Untere Naturschutzbehörde regt zur Eingriffsminimierung die Verschiebung des geplanten Weges am Südostrand des Plangebiets an;
Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die betreffenden Grundstücksflächen der Planungshoheit der Deutschen Bahn unterliegen (Anlage 1, Anregung B 4.2)

1.4. Verkehr

Seitens des kommunalen Aufgabenträgers ÖPNV wird angeregt, eine Fußwegeverbindung zur Gröperstraße anzulegen;
Der Anregung kann wegen bestehender Nutzungen nicht gefolgt werden (Anlage 1, Anregung B 5.2)

Seitens des kommunalen Aufgabenträgers ÖPNV werden Bedenken geäußert zur Leistungsfähigkeit des lichtsignalgeregelten Knotens und Behinderungen des Straßenbahnverkehrs durch Linksabbieger auf der Lübecker Straße befürchtet;
Es gibt keine realistische Alternative für die verkehrliche Erschließung des Gebietes. (Anlage 1, B 5.2)

Seitens des kommunalen Aufgabenträgers ÖPNV wird angeregt, ein autoarmes Quartier zu entwickeln;
Da es sich um eine Bestandsüberplanung mit erforderlicher Berücksichtigung einer Vielzahl weitere Belange handelt, wird dieser Anregung nicht gefolgt (Anlage 1, B 5.2)

In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungskatalog (Anlage zur DS) berücksichtigt.

2. Der gefasste Beschluss zur Zwischenabwägung aus der Drucksache DS0438/19, Sitzung des Stadtrates am 05.12.2019, Beschluss-Nr. 1027-031(VI) wurde überprüft und bedarf keiner erneuten Beschlussfassung.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Mrochen, Annette (5322)	Unterschrift AL Dr. Lerm
--------------------------	---	-----------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Dr. Scheidemann
-----------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	06.11.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot der gerechten Abwägung ist die rechtliche Grenze der gemeindlichen Planungshoheit.

Ziel der Abwägung ist ein Ausgleich der von der städtischen Planung berührten Belange. Dabei sind Belange für die bauplanerische Abwägung nur erheblich, soweit sie in der konkreten Planungssituation einen bodenrechtlichen Bezug haben und damit eine städtebauliche Relevanz.

Die vollständige Übersicht aller Anregungen mit den dazugehörigen Abwägungen gibt der beiliegende Abwägungskatalog (Anlage).

Durch den Bebauungsplan werden neue Bodennutzungen vorbereitet. Klima- und umweltrelevante Belange werden im Bebauungsplanverfahren entsprechend der Vorgaben der §§ 1 Abs. 5, 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a Abs. 5 des Baugesetzbuches berücksichtigt und in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben.

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB wurden eine Umweltprüfung durchgeführt und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Folgende klimarelevanten Maßnahmen aus dem Klimaanpassungskonzept wurden im Bebauungsplan festgesetzt:

M-13 Begrünung von Gebäuden (Dach-/Fassadenbegrünungen)

M-21 Erhalt und Entwicklung grüner Elemente: Begrünung von Stellplätzen, Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen sowie von Baumreihen

Anlagen:

DS0376/20 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungskatalog)